

GEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Mit den Änderungen bis einschließlich 30.08.2001)

für die Sport- und Kulturhalle, Schulstraße 18,

für die Bürgerhalle Jugenheim, Gutenbergstraße 4,

für das Gemeinschaftszentrum im OT Malchen, Dieburger Straße 36,

für das Bürgerhaus im OT Ober-Beerbach, Im Mühlfeld 7,

für das Bürgerhaus im OT Balkhausen, Im Schollrain 6 und,

für das Haus Hufnagel, Bergstraße 18-20.

Gemäß Benutzungsordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim für o.a. Räume in Verbindung mit dem § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 462) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. S. 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 14.05.1998 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Benutzungsgebühren

A.	- SPORT-U. KULTURHALLE - BÜRGERHALLE GUTENBERGSTR.	Saal €	Saal halb €	Sitzungs- raum €
1.	Örtliche Vereine, Verbände und Organisationen, Betriebe			
1.1	Laufender Übungsbetrieb, Rundenspiele, Wettkämpfe, Verbandsspiele, Freund- schaftsspiele pro Übungsstunde	--	--	--
1.2	Sportliche Veranstaltungen mit Bewirtschaftung	--	--	--
1.3	Konferenzen, Ausstellungen Tanzveranstaltungen, Feiern	76,70	38,40	15,30
1.4	Film- u. Theaterveranstaltungen, Vorträge u. sonstige kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittsgeld ohne Eintrittsgeld	25,60 --	12,80 --	10,20 --
2.	Auswärtige Veranstalter und auswärtige Gewerbtreibende	255,70	153,40	76,70
3.	Aufstellen oder Abräumen des Mobiliars, jeweils			
3.1	Tische und Stühle	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
3.2	nur Stühle	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

4.	- Wirtschaftsräume, bei Anmietung von (Schankraum, Küche und Vorratsraum)	Saal €	Saal halb €	Sitzungs- raum €
4.1	Örtliche Vereine, Organisationen, Betriebe, die einen Ausschank in eigener Regie durchführen	12,80	12,80	12,80
4.2	Personen oder Unternehmen, die den Ausschank gewerblich betreiben	40,90	40,90	40,90
4.3	Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde und Bedienstete der Gemeindeverwaltung	12,80	12,80	12,80
4.4	in allen anderen Fällen ohne Ausschank ein Kostenbeitrag von	10,20	10,20	10,20
5.	Heizkostenzuschlag v. Oktober - März (bei allen Veranstaltungen mit Ausnahme Ziff. 1.1)			
5.1	örtliche Vereine, Verbände, Organisationen und Betriebe	25,60	12,80	7,70
5.2	auswärtige Veranstalter und auswärtige Gewerbetreibende	61,40	30,70	20,50

B. - GEMEINSCHAFTSZENTRUM IM OT MALCHEN - BÜRGERHAUS IM OT BALKHAUSEN - BÜRGERHAUS IM OT OBER-BEERBACH		Saal	Saal mit Bühne	Sitzungsraum
		€	€	€
1. Örtliche Vereine, Verbände und Organisationen, Betriebe				
1.1	Laufender Übungsbetrieb, Rundenspiele, Wettkämpfe, Verbandsspiele, Freundschaftsspiele pro Übungsstunde	--	--	--
1.2	Sportliche Veranstaltungen mit Bewirtschaftung	--	--	--
1.3	Konferenzen, Ausstellungen Tanzveranstaltungen, Feiern	38,40	38,40	15,30
1.4	Film- u. Theaterveranstaltungen, Vorträge u. sonstige kulturelle Veranstaltungen			
	mit Eintrittsgeld	10,20	10,20	5,10
	ohne Eintrittsgeld	--	--	--
2. Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde und Bedienstete der Gemeindeverwaltung				
	Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten	30,70	30,70	12,80
3. Auswärtige Veranstalter und auswärtige Gewerbetreibende		153,40	153,40	76,70
4. Aufstellen oder Abräumen des Mobiliars, jeweils				
4.1	Tische und Stühle	61,40	61,40	61,40
4.2	nur Stühle	51,10	51,10	20,50

5.	- Wirtschaftsräume, bei Anmietung von (Schankraum, Küche u. Vorratsraum)	Saal €	Saal mit Bühne €	Sitzungs- raum €
5.1	Örtliche Vereine, Verbände und Organisationen, Betriebe, die einen Ausschank in eigener Regie durchführen	12,80	12,80	12,80
5.2	Personen oder Unternehmen, die den Ausschank gewerblich betreiben	40,90	40,90	40,90
5.3	Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde und Bedienstete der Gemeindeverwaltung	12,80	12,80	12,80
5.4	in allen anderen Fällen ohne Ausschank ein Kostenbeitrag von	--	--	--
6.	Heizkostenzuschlag v. Oktober - März (bei allen Veranstaltungen mit Ausnahme Ziff. 1.1)			
6.1	örtliche Vereine u. Organisationen, Betriebe	10,20	10,20	5,10
6.2	Auswärtige Veranstalter und auswärtige Gewerbetreibende	30,70	30,70	30,70
6.3	Einwohner u. Einwohnerinnen der Gemeinde und Bedienstete der Gemeindeverwaltung	12,80	12,80	5,10

C. - HAUS HUFNAGEL	Gastraum mit Theke €	Konferenz- raum €	Küche €
1. Örtliche Vereine, Verbände, Organisationen und Betriebe			
1.1 Laufender Übungsbetrieb, Rundenspiele, Wettkämpfe, Verbandsspiele, Freundschaftsspiele pro Übungsstunde	--	--	--
1.2 Konferenzen, Ausstellungen, Feiern	15,30	10,20	7,70
2. Auswärtige Veranstalter und auswärtige Gewerbetreibende	102,30	51,10	23,--
3. Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde und Bedienstete der Gemeindeverwaltung			
3.1 Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten	61,40	30,70	12,80
4 Heizkostenzuschlag v. Okt. - März			
4.1 örtliche Vereine u. Organisationen, Betriebe	5,10	5,10	--
4.2 auswärtige Veranstalter und auswärtige Gewerbetreibende	20,50	20,50	--
4.3 Einwohner u. Einwohnerinnen der Gemeinde und Bedienstete der Gemeindeverwaltung	5,10	5,10	--

D. BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE KEGELBAHNEN

- Bürgerhalle Gutenbergstraße
- Bürgerhaus OT Balkhausen
- Bürgerhaus OT Ober-Beerbach

Die Gebühren für die Benutzung
der Kegelbahnen betragen

pro Bahn und Stunde 5,10 €

Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu
entrichten, wenn die turnusgemäße Belegung
nicht wahrgenommen wird.

Die Benutzungsgebühr wird nicht erhoben,
wenn die Abmeldung mindestens 2 Wochen
vorher erfolgt. Ist der Zeitraum geringer als
2 Wochen, ist die Gebühr in jedem Falle
zu entrichten.

E. BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE SCHIESS-SPORTANLAGE

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Für den laufenden Übungsbetrieb örtlicher Vereine
pro Übungsstunde | -- € |
| b) | für auswärtige Veranstalter pro Übungsstunde | 25,60 € |

ALLGEMEINES

- a) Für die Benutzung der eingangs genannten gemeindlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren entsprechend der vorstehenden Gebührenordnung erhoben.
- b) Bei den in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Mindestgebühren. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung höhere Gebühren festzusetzen.
- c) Der Gemeindevorstand ist ebenfalls berechtigt, in Ausnahmefällen die festgesetzten Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
- d) Die aufgeführten Gebühren beziehen sich auf eine Benutzung für jeweils 1 Tag. Von ortsansässigen Vereinen und Organisationen wird eine Gebühr für den/die Vor- bzw. Nachbereitungstag/e nicht erhoben, sofern es sich bei dem/den Vor- bzw. Nachbereitungstag/en um Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage handelt. Fällt der Vorbereitungstag auf einen anderen Tag, gilt die Freistellung der Gebühren bei ortsansässigen Vereinen und Organisationen nur für die Benutzung der Einrichtung ab 18.00 Uhr. Für Vereine und Organisationen, die eine längere Aufbauzeit benötigen, wird auf Antrag, durch den Gemeindevorstand, eine Sonderregelung hinsichtlich eines Gebührenerlasse getroffen.
- e) Für Veranstaltungen aller Art, die von den örtlichen Vereinen und Organisationen durchgeführt werden und die ausschließlich sozialen und caritativen Zwecken dienen, kann auf vorherigen Antrag die Benutzungsgebühr erlassen werden.
- f) Hat ein ortsansässiger Verein einen Teil der Außenanlagen zur Betreuung übernommen, so entfällt die Zahlung der Benutzungsgebühren für den laufenden Übungsbetrieb sowie Rundenspiele usw. ganz oder zu einem Teil entsprechend der übernommenen Verpflichtung.
- g) Für die Benutzung von Räumen zur Abhaltung von Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen usw. der örtlichen Vereine, Verbände und Parteien wird keine Gebühr erhoben.
- h) Dem Veranstalter wird gestattet, die Einrichtung des Saales selbst vorzunehmen. Für diesen Fall entfällt die Erhebung einer Gebühr für Aufstellen und Abräumen des Mobiliars.. Für die Beschädigungen an den Einrichtungen haftet der Veranstalter.
- i) Bei grober Verunreinigung der Räume durch den Veranstalter oder Benutzer kann der Gemeindevorstand zusätzlich eine Reinigungsgebühr festsetzen.
- j) Reinigungsgebühr nur bei privaten Veranstaltungen 33,40 €
zuzüglich Kautions 102,30 €

- k) Gebühren für angemietete Räume werden auch dann fällig, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 4 Wochen vorher schriftlich abgesagt wird.
- l) Die berechneten Gebühren sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzuzahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.06.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 15.05.1998

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Frank Cornelius)
Bürgermeister